

# EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

Handkommentar

Bearbeitet von  
Dr. Jens Meyer-Ladewig, Prof. Dr. Martin Nettesheim, Stefan von Raumer

4. Auflage 2017. Buch. 858 S. Hardcover  
ISBN 978 3 8487 1076 8  
Format (B x L): 20,8 x 13,6 cm  
Gewicht: 1251 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht > Europäisches Unionsrecht, Verträge, Institutionen, EMRK](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# NOMOSKOMMENTAR

Meyer-Ladewig  
Nettesheim | von Raumer [Hrsg.]

# EMRK

Europäische  
Menschenrechtskonvention

Handkommentar

4. Auflage



Nomos MANZ 

Helbing  
Lichtenhahn  
Verlag



# NOMOSKOMMENTAR

Dr. Jens Meyer-Ladewig |  
Prof. Dr. Martin Nettesheim |  
Stefan von Raumer [Hrsg.]

# EMRK

## Europäische Menschenrechtskonvention

Handkommentar

4. Auflage

**Dr. Frauke Albrecht**, Rechtsanwältin, Berlin | **Dr. Kathrin Brunozzi**, Richterin am Landgericht, Marburg | **Prof. Dr. Birgit Daiber**, LL.M.Eur., Seoul National University | **Dr. Dirk Diehm**, LL.M. Eur., Richter am Landgericht, Würzburg | **Björn Ebert**, Eberhard Karls Universität Tübingen | **Hugo Fuentes**, MSc. (LSE), Ass. iur., Frankfurt am Main | AR a.Zt. **Dr. Felix Hanschmann**, Goethe-Universität Frankfurt am Main | **Prof. Dr. Stefan Harrendorf**, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald | **Dr. Bertold Huber**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D. | **Prof. Dr. Stefan König**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Berlin | AR a.Zt. **Dr. Andreas Kulick**, LL.M. (NYU), Eberhard Karls Universität Tübingen | AR a.Zt. **Dr. Roman Lehner**, Georg-August-Universität Göttingen | **Dr. Matthias Lehnert**, Rechtsanwalt, Berlin | **Dr. Jens Meyer-Ladewig**, Ministerialdirigent a.D. | **Axel Müller-Elschner**, Rechtsreferent, Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte | **Dr. Stephan Neidhardt**, Maître en droit, LL.M. (Paris / Köln), Richter am Verwaltungsgericht, Karlsruhe | **Prof. Dr. Martin Nettesheim**, Eberhard Karls Universität Tübingen | **Prof. Dr. Birgit Peters**, LL.M. (London), Universität Rostock | **Stefan von Raumer**, Rechtsanwalt, Berlin | **Dr. Denise Renger**, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin | **Dr. Christiane Schmaltz**, LL.M. (Univ. of Virg.), Richterin am Oberlandesgericht, Schleswig | **Susette Schuster**, Richterin am Verwaltungsgericht, Köln



Nomos MANZ

Helbing  
Lichtenhahn  
Verlag



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-1076-8 (Nomos Verlag, Baden-Baden)

ISBN 978-3-7190-3800-7 (Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel)

ISBN 978-3-214-01188-8 (MANZ'sche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien)

4. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort zur 4. Auflage

Der 1959 gegründete und zunächst nur mit eingeschränkten Befugnissen ausgestattete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) hat nach seiner grundlegenden Reform im Jahr 1998 enorm an Einfluss gewonnen. Seine Bedeutung hat gerade in den vergangenen Jahren durch vermehrte Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofs in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber auch in mehreren Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestags noch erheblich zugenommen. Heute gestaltet die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), und insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs, mit der sie ausgelegt und fortentwickelt wird im erheblichen Maße die Rechtswirklichkeit in den 47 Vertragsstaaten der Konvention.

Alle staatlichen Institutionen, insbesondere die Gerichte, sind in ihren nationalen Verfahren an die Konvention als unmittelbar geltendes nationales Recht gebunden. Dabei ist für sie die Auslegung der Konvention durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs verbindlich. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Urteilen des EGMR, mit denen dieser die Konventionswidrigkeit der bisherigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung festgestellt hat, überwindet die Bindungswirkung der Urteile des Gerichtshofs sogar die Selbstbindung des Bundesverfassungsgerichts an seine frühere abweichende Rechtsprechung.

Werden die staatlichen Institutionen ihrer Verpflichtung zur Beachtung der Konvention nicht gerecht, kann der Gerichtshof im Wege der Individualbeschwerde des Betroffenen nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs angerufen werden. Er stellt die Verletzung der EMRK in einem Feststellungsurteil fest und verurteilt auf Antrag den Staat gegebenenfalls zum Schadensersatz für die erfolgte Konventionsverletzung. In einigen Fällen ordnet der Gerichtshof inzwischen auch konkrete Maßnahmen an, wie etwa die Freilassung eines Inhaftierten oder eine gebotene Gesetzesänderung.

Verstößt ein staatliches Gesetz nach Auffassung des Gerichtshofs gegen die Konvention, sind die nationalen Parlamente gem. Art. 46 EMRK verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern. Solche Gesetzesänderungen fanden alleine in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren mehrfach statt. Sie betrafen neben der Sicherungsverwahrung etwa die bisherige Ungleichbehandlung nichtehelicher Väter gegenüber ehelichen Vätern beim Sorgerecht für ihre Kinder oder die gesetzgeberische Einführung eines neuen Rechtsbehelfs gegen überlange Gerichtsverfahren, zu der der Gerichtshof

dem deutschen Gesetzgeber sogar eine konkrete Frist von einem Jahr gesetzt hatte. Verletzen Gerichtsurteile oder behördliche Entscheidungen nach den Feststellungen des Gerichtshofs die Konvention, so enthält das deutsche Recht inzwischen in allen Verfahrensordnungen zwingende Wiederaufnahmegründe für das Verfahren, wenn dessen Ergebnis auf der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention beruhte.

Damit sind die EMRK und die umfangreiche Rechtsprechung des EGMR heute zu einem unverzichtbaren Werkzeug in der Praxis auch der deutschen Rechtsanwender geworden.

Bereits in den nationalen Gerichtsverfahren gewinnt die Konvention immer stärker an Bedeutung. Während sich zunächst vor allem im Bereich des Strafrechts die deutschen Gerichte intensiver mit der Rechtsprechung des EGMR befasst hatten, geschieht dies nun zunehmend auch in den anderen Rechtsbereichen. Wenn auch ausführliche konventionsrechtliche Erwägungen in den Entscheidungsgründen der unteren Instanzen noch eher selten sind, finden sich zwischenzeitlich nicht nur in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, sondern in immer größerem Umfang auch in den Entscheidungen der Bundesgerichte entscheidungstragende Rückgriffe auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Hier ist im besonderen Maße auch die Anwaltschaft gefordert, in ihrem Vortrag den Instanzgerichten die streitmaßgebliche Rechtsprechung des Gerichtshofs darzulegen und deren Beachtung einzufordern.

Mehrere Reformen des Gerichtshofs haben zwischenzeitlich dazu geführt, dass das Individualbeschwerdeverfahren trotz der enormen Beschwerdezahlen zu einer effizienten Rechtsverfolgungsmöglichkeit geworden ist. Seit der grundlegenden Reform des Art. 47 der Verfahrensordnung (VerfO) zum 1. Januar 2014 mit Einführung einer streng formalisierten und im Volumen beschränkten Beschwerde liefert der Gerichtshof verlässlich Entscheidungen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Beschwerdeeinlegung und ist damit deutlich schneller geworden als etwa das Bundesverfassungsgericht. Er ist aber auch in Fällen akut bevorstehender Konventionsverletzungen, etwa bei drohenden Abschiebungen, dazu in der Lage, innerhalb von 24 Stunden aktiv zu werden und in Zusammenarbeit mit den nationalen Gremien einen Vollzugaufschub zu bewirken.

Der vorliegende Kommentar gibt den Rechtsanwendern aus Verwaltung, Justiz und Anwaltschaft nun in seiner inzwischen 4. Auflage ein praktisches Werkzeug an die Hand, mit dem sie einen schnellen Zugriff auf die wesentlichsten Entscheidungen aus der Rechtspre-

chung des EGMR zu allen Fragen des materiellen Rechts erhalten. Er enthält zudem praktische Hinweise zum Abfassen einer Beschwerdeschrift sowie zu weiterführenden, in der Praxis hilfreichen Materialien und Leitfäden zum Individualbeschwerdeverfahren und zu den wesentlichen Grundsätzen der EMRK. Die Auswahl der für die deutschen Rechtsanwender bedeutsamsten Urteile aus der extrem umfangreichen Rechtsprechung des EGMR sowie der wichtigsten ergänzenden Materialien wurde durch ein Autorenteam von Juristen mit langjährigen Erfahrungen im Umgang mit dem Recht der EMRK sowie in der Praxis des Beschwerdeverfahrens beim EGMR getroffen. Die Spanne reicht dabei von deutschen Richtern und Rechtswissenschaftlern, die größtenteils selbst mehrjährige eigene Erfahrungen in der Prüfung von Beschwerden in der Kanzlei des Gerichtshofs erworben haben bis hin zu Rechtsanwälten, die langjährige Routine im Abfassen von Beschwerden beim Gerichtshof und in der Anwendung der EMRK im nationalen Verfahren haben, deutschlandweit und international als Referenten in der Justiz- und Anwaltsausbildung zur EMRK und zum Beschwerdeverfahren beim EGMR tätig sind und sich am ständigen Reformprozess der Konvention und des Gerichtshofs aktiv in internationalen Gremien beteiligen.

Wir, Prof. Dr. Martin Nettesheim und Rechtsanwalt Stefan von Raumer, freuen uns sehr, dass uns Dr. Jens Meyer-Ladewig, der dieses Werk als alleiniger Autor begründet und in drei Auflagen verantwortet hat, die Möglichkeit eröffnet hat, diesen Kommentar herauszugeben und als Autoren fortzuführen. Ein Team hochrangiger Spezialisten zeichnet für die einzelnen Teilbereiche der Konvention verantwortlich. Wir bedanken uns bei unserem engagierten Autorenteam und den Mitarbeitern des NOMOS-Verlages für ihren Beitrag.

Die Herausgeber möchten Herrn Dr. Andreas Kulick herzlich danken, der mit Umsicht, Tatkraft und Gewissenhaftigkeit die redaktionelle Betreuung übernommen hat. Wir danken zudem Herrn Dr. Merlin Bendisch, Herrn Björn Ebert, Frau Ilka Englert, Herrn Christoph Fischer, Herrn Sebastian Karl, Herrn Richard Herrmann, Frau Julia Pfaffenrot, Frau Julia Marie Polder, Herrn Felix Schmidhäuser, Herrn Tengfei Xu und Frau Isolde Zeiler, die am Tübinger Lehrstuhl die Last der redaktionellen Arbeiten mit Einsatz und Tatkraft getragen haben.

Dr. Jens Meyer-Ladewig  
Rechtsanwalt Stefan von Raumer

Prof. Dr. Martin Nettesheim

## Inhaltsübersicht

Vorwort zur 4. Auflage .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	15
Abkürzungen .....	17
Hinweise für den Gebrauch .....	19
Literaturverzeichnis .....	21
Einleitung .....	23

### Konvention

#### zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 4. November 1950 (BGBl. II 1952, 686)

in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1198)

Artikel 1	Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte ..	50
<b>Abschnitt I</b>	<b>Rechte und Freiheiten .....</b>	<b>63</b>
Artikel 2	Recht auf Leben .....	63
Artikel 3	Verbot der Folter .....	91
Artikel 4	Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit .....	128
Artikel 5	Recht auf Freiheit und Sicherheit .....	133
Artikel 6	Recht auf ein faires Verfahren .....	186
Artikel 7	Keine Strafe ohne Gesetz .....	300
Artikel 8	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens .....	317
Anhang:	Artikel 8 EMRK im deutschen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht .....	366
Artikel 9	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit .....	374
Artikel 10	Freiheit der Meinungsäußerung .....	387
Artikel 11	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit .....	420
Artikel 12	Recht auf Eheschließung .....	450
Artikel 13	Recht auf wirksame Beschwerde .....	453
Artikel 14	Diskriminierungsverbot .....	474
Artikel 15	Abweichen im Notstandsfall .....	491
Artikel 16	Beschränkung der politischen Tätigkeit ausländischer Personen .....	498
Artikel 17	Verbot des Missbrauchs der Rechte .....	500
Artikel 18	Begrenzungen der Rechtseinschränkungen .....	504

<b>Abschnitt II</b>	<b>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte...</b>	<b>506</b>
Artikel 19	Errichtung des Gerichtshofs .....	506
Artikel 20	Zahl der Richter .....	507
Artikel 21	Voraussetzungen für das Amt .....	507
Artikel 22	Wahl der Richter .....	509
Artikel 23	Amtszeit und Entlassung .....	511
Artikel 24	Kanzlei und Berichterstatter .....	512
Artikel 25	Plenum des Gerichtshofs .....	515
Artikel 26	Einzelrichterbesetzung, Ausschüsse, Kammern und Große Kammer .....	517
Artikel 27	Befugnisse des Einzelrichters .....	524
Artikel 28	Befugnisse der Ausschüsse .....	528
Artikel 29	Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit .....	535
Artikel 30	Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer ...	540
Artikel 31	Befugnisse der Großen Kammer .....	543
Artikel 32	Zuständigkeit des Gerichtshofs .....	543
Artikel 33	Staatenbeschwerden .....	545
Artikel 34	Individualbeschwerden .....	548
Artikel 35	Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	572
Artikel 36	Beteiligung Dritter .....	610
Artikel 37	Streichung von Beschwerden .....	619
Artikel 38	Prüfung der Rechtssache .....	630
Artikel 39	Gütliche Einigung .....	646
Artikel 40	Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht .....	653
Artikel 41	Gerechte Entschädigung .....	656
Artikel 42	Urteile der Kammern .....	682
Artikel 43	Verweisung an die Große Kammer .....	685
Artikel 44	Endgültige Urteile .....	690
Artikel 45	Begründung der Urteile und Entscheidungen .....	694
Artikel 46	Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile ...	695
Artikel 47	Gutachten .....	720
Artikel 48	Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs ...	721
Artikel 49	Begründung der Gutachten .....	721
Artikel 50	Kosten des Gerichtshofs .....	723
Artikel 51	Vorrechte und Immunitäten der Richter .....	723

---

<b>Abschnitt III Verschiedene Bestimmungen .....</b>	<b>725</b>
Artikel 52 Anfragen des Generalsekretärs .....	725
Artikel 53 Wahrung anerkannter Menschenrechte .....	726
Artikel 54 Befugnisse des Ministerkomitees .....	726
Artikel 55 Ausschluss anderer Verfahren zur Streitbeilegung .....	727
Artikel 56 Räumlicher Geltungsbereich .....	727
Artikel 57 Vorbehalte .....	729
Artikel 58 Kündigung .....	732
Artikel 59 Unterzeichnung und Ratifikation .....	734
 <b>Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....</b>	 <b>735</b>
Artikel 1 Schutz des Eigentums .....	735
Artikel 2 Recht auf Bildung.....	760
Artikel 3 Recht auf freie Wahlen .....	783
Artikel 4 Räumlicher Geltungsbereich .....	792
Artikel 5 Verhältnis zur Konvention .....	793
Artikel 6 Unterzeichnung und Ratifikation .....	793
 <b>Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschen- rechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind .....</b>	 <b>794</b>
Artikel 1 Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden...	794
Artikel 2 Freizügigkeit.....	795
Artikel 3 Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger .....	801
Artikel 4 Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen .....	802
Artikel 5 Räumlicher Geltungsbereich .....	803
Artikel 6 Verhältnis zur Konvention .....	804
Artikel 7 Unterzeichnung und Ratifikation .....	804
 <b>Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe .....</b>	 <b>805</b>
Artikel 1 Abschaffung der Todesstrafe .....	805

Artikel 2	Todesstrafe in Kriegszeiten .....	808
Artikel 3	Verbot des Abweichens .....	808
Artikel 4	Verbot von Vorbehalten .....	808
Artikel 5	Räumlicher Geltungsbereich .....	809
Artikel 6	Verhältnis zur Konvention .....	809
Artikel 7	Unterzeichnung und Ratifikation .....	809
Artikel 8	Inkrafttreten .....	809
Artikel 9	Aufgaben des Verwahrers .....	810
<b>Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....</b>		<b>811</b>
Artikel 1	Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung ausländischer Personen .....	811
Artikel 2	Rechtsmittel in Strafsachen .....	813
Artikel 3	Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen .....	815
Artikel 4	Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden .....	816
Artikel 5	Gleichberechtigung der Ehegatten .....	818
Artikel 6	Räumlicher Geltungsbereich .....	819
Artikel 7	Verhältnis zur Konvention .....	820
Artikel 8	Unterzeichnung und Ratifikation .....	820
Artikel 9	Inkrafttreten .....	821
Artikel 10	Aufgabe des Verwahrers .....	821
<b>Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....</b>		<b>822</b>
Artikel 1	Generelles Diskriminierungsverbot .....	822
Artikel 2	Räumlicher Geltungsbereich .....	824
Artikel 3	Verhältnis zur Konvention .....	825
Artikel 4	Unterzeichnung und Ratifikation .....	825
Artikel 5	Inkrafttreten .....	825
Artikel 6	Aufgaben des Verwahrers .....	826
<b>Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe .....</b>		<b>827</b>
Artikel 1	Abschaffung der Todesstrafe .....	827
Artikel 2	Verbot des Abweichens .....	828

Artikel 3	Verbot von Vorbehalten .....	828
Artikel 4	Räumlicher Geltungsbereich .....	828
Artikel 5	Verhältnis zur Konvention .....	829
Artikel 6	Unterzeichnung und Ratifikation .....	829
Artikel 7	Inkrafttreten .....	829
Artikel 8	Aufgaben des Verwahrers .....	829
Stichwortverzeichnis .....		831

## Bearbeiterverzeichnis

*RAin Dr. Frauke Albrecht*, Berlin (Art. 29-32 EMRK)

*Dr. Kathrin Brunozzi*, Richterin am Landgericht, Marburg  
(Art. 41-46 EMRK)

*Prof. Dr. Birgit Daiber, LL.M.Eur.*, Seoul National University  
(Art. 10 und 11 EMRK)

*Dr. Dirk Diehm, LL.M. Eur.*, Richter am Landgericht, Würzburg  
(Art. 16 und 18 EMRK)

*Björn Ebert*, Eberhard Karls Universität Tübingen  
(Art. 36-40 EMRK)

*Hugo Fuentes, MSc. (LSE)*, Ass. iur., Frankfurt am Main, vormals  
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 19-25 EMRK)

*AR a.Zt. Dr. Felix Hanschmann*, Goethe-Universität Frankfurt am  
Main (1. ZP Art. 2)

*Prof. Dr. Stefan Harrendorf*, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, und *RA Prof. Dr. Stefan König*, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin (Art. 5-7 EMRK, Protokoll Nr. 4, Protokoll Nr. 6, Protokoll Nr. 7, Protokoll Nr. 12 und Protokoll Nr. 13)

*Dr. Bertold Huber*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D.  
(Art. 2 und 4 EMRK)

*AR a.Zt. Dr. Andreas Kulick, LL.M. (NYU)*, Eberhard Karls Universität Tübingen (Art. 33 und 34 EMRK)

*AR a.Zt. Dr. Roman Lehner*, Georg-August-Universität Göttingen  
(Art. 14 EMRK)

*RA Dr. Matthias Lehnert*, Berlin (Art. 3 EMRK)

*Dr. Jens Meyer-Ladewig*, Ministerialdirigent a.D., Wachtberg  
(Verfasser der Voraufgaben; Mitautor, soweit Vorkommentierungen teilweise übernommen wurden)

*Axel Müller-Elschner*, Rechtsreferent, Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Art. 26-28 EMRK)

*Dr. Stephan Neidhardt, Maître en droit, LL.M. (Paris I/Köln)*, Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe (Art. 17 EMRK)

*Prof. Dr. Martin Nettesheim*, Eberhard Karls Universität Tübingen  
(Einleitung I. und II., Art. 1, 8 und 12 EMRK, 1. ZP Art. 3)

*Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M. (London)*, Universität Rostock  
(Art. 35 EMRK)

*RA Stefan von Raumer*, Berlin (Einleitung III., 1. ZP Art. 1 und 4-6)

*Dr. Denise Renger*, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin (Art. 13 und 47-59 EMRK)

*Dr. Christiane Schmaltz*, LL.M. (Univ. of Virg.), Richterin am Oberlandesgericht, Schleswig (Art. 15 EMRK)

*Susette Schuster*, Richterin am Verwaltungsgericht Köln (Anhang zu Art. 8 EMRK und Art. 9 EMRK)